

Die Radsportfreunde 80 Petersberg e.V. mit Sitz in Petersberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Radsportfreunde 80 Petersberg e.V. in der Kurzform “RSF 80 Petersberg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Petersberg
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Die Förderung und das Betreiben des Radsports
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (4) Die Mitgliedsrechte beginnen mit Zahlung des ersten Mitgliedsbetrages.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die volljährigen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied hat durch sein Verhalten das Wohl des Vereins zu fördern.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - den Tod,
  - Austritt aus dem Verein und
  - durch Ausschließung.
- (2) Der Vereinsaustritt kann nur an Ende eines Jahres erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand eingehen, bei Minderjährigen durch deren gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Ausschluss aus dem Vereins erfolgt durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Beiträge und ggf. der Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest.
- (2) Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann bei nicht aktiven Mitgliedern (Passive) einen geringeren Beitrag erheben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Jahreshauptversammlung und
  - der Vorstand.

## **§ 8 Jahreshauptversammlung (JHV)**

- (1) In den ersten beiden Monaten eines jeden Kalenderjahres soll die ordentliche JHV des Vereins stattfinden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (2) Anträge zur JHV sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.
- (3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der JHV sind
  - der Jahresbericht,
  - der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen von 3 bis 4 Vorstandsmitgliedern im jährlichen Wechsel und
  - die Behandlung der vorliegenden Anträge.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer JHV mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der JHV anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Der erste Vorsitzende ist stets geheim (schriftlich) zu wählen. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind nur dann geheim zu wählen, wenn mehrere Kandidatenvorschläge vorliegen oder eine geheime Wahl von einem Versammlungsteilnehmer gewünscht wird.

Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang notwendig.

- (6) Die in der JHV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter (Vorsitzender) und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag eines Mitglieds.
- (8) In der JHV mit Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist nach der Entlastung des Vorstandes die Versammlung von einem vorher zu wählenden Wahlausschuss zu leiten. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl. In der JHV ohne Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet dieser die Wahl.
- (9) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer
- 4. Beisitzer

- (2) Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der JHV für zwei Jahre bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

## **§ 10 Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis-satzungsgemäß übertragen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand ein.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederzusammenkunft erforderlichen Schriftstücke. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederzusammenkunft schriftlich niederzulegen.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat bei der JHV einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden) leisten.

## **§ 11 Wahlausschuss**

- (1) Bei der JHV mit Neuwahl des 1. Vorsitzenden, ist vor der Neuwahl des ersten Vorsitzenden ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind für das Amt des ersten Vorsitzenden nicht wählbar.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) In jedem Jahr sind von der JHV aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen. Einmal jährlich haben die Kassenprüfer eine Kassenprüfung vorzunehmen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Bei jeder JHV haben die Kassenprüfer einen Kassenbericht abzugeben.

## **§ 13 Ladung**

- (1) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Frist für die Einladung beträgt vier Wochen. Neben der schriftlichen Benachrichtigung muss die Ladung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg erfolgen.
- (2) Die Form gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung in elektronischer Form und/oder Textform erfolgt. Einer elektronischen Signatur gemäß § 126 a BGB bedarf es nicht.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern, für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa ein tretenden Unfällen oder sonstigen Schäden auf Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Zu dieser Versammlung ist schriftlich mit einer Ladefrist von zwei Wochen zu laden.
  
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.